



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 13 vom 25. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren. Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 neue Entscheidungen in Bezug auf die Kurzarbeit getroffen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten bleibt bis Ende September 2021 um gewisse Kategorien von Arbeitnehmenden erweitert. So können sie weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, sofern die betriebliche Tätigkeit durch behördlich angeordnete Massnahmen immer noch erheblich eingeschränkt ist. Mit dieser Bestimmung sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmende unterstützt werden, die trotz der schrittweisen Lockerung der Covid-19-Einschränkungen nach wie vor grosse Schwierigkeiten haben. Eine weitere Änderung betrifft die Karenzzeit: Ab dem 1. Juli 2021 gilt wieder eine eintägige Karenzfrist für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung.

Diese Anpassungen ergänzen die Änderungen, die der Bundesrat bereits am 12. Mai 2021 beschlossen hatte. Diese betrafen zum einen die Erhöhung der Höchstbezugsdauer auf 24 Monate, die bis am 28. Februar 2022 gilt, und zum anderen die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für die Voranmeldung von Kurzarbeit und die Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens bis Ende September 2021.

In diesem Newsletter erhalten Sie eine Übersicht über die Situation und über die notwendigen Schritte in Bezug auf die Kurzarbeit.

Übersicht:

- 1. Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten verlängert**
- 2. Wiedereinführung der Karenzfrist (1 Tag)**
- 3. Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 18 auf 24 Monate**
- 4. Verlängerung des vereinfachten und des summarischen Verfahrens (Voranmeldung und Abrechnung)**
- 5. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss)**
 - 5.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung**
 - 5.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung**
- 6. Nützliche Links**
- 7. Kontakt**

1. Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten verlängert

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 beschlossen, den ausserordentlichen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für gewisse Kategorien von Arbeitnehmenden bis Ende September 2021 zu verlängern.

Es handelt sich dabei um die Lernenden, deren Ausbildung weiterhin gewährleistet ist, sowie die Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und die Arbeitnehmenden auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Für die letzten beiden Kategorien wurde allerdings eine neue Voraussetzung eingeführt. So haben sie nur Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn die betriebliche Tätigkeit durch behördlich angeordnete Massnahmen weiterhin erheblich eingeschränkt ist.

Übersicht über die Entwicklung der Anspruchsberechtigung seit Beginn der Pandemie:

Angestelltenkategorien	Kurzarbeitsentschädigung gemäss Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung					
	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20	Ab 05.11.20	Ab 01.01.21	Ab 01.07.21
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Lernende	✓	✗	✗	✗	✓	✓
Temporärangestellte	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Auf Abruf*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✗	✗	✗	✗

* Nur für Arbeitnehmende in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis

Anmerkung: Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen gemäss Weisung vom 1. Juli 2021 vorbehalten.

2. Wiedereinführung der Karenzfrist (1 Tag)

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 ebenfalls entschieden, die eintägige Karenzfrist – die in jeder Abrechnungsperiode von Kurzarbeit vom Arbeitgeber zu tragen ist – ab dem 1. Juli 2021 wieder einzuführen.

Die Voranmeldefrist, die normalerweise 10 Tage beträgt, wurde bereits per 20. März 2021 mit Wirkung bis am 31. Dezember 2021 aufgehoben (0 Tage).

3. Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 18 auf 24 Monate

Die Erhöhung der Höchstbezugsdauer von 18 auf 24 Monate, die der Bundesrat am 12. Mai verabschiedet hatte, tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis am 28. Februar 2022.

Normalerweise beträgt die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung 12 Monate. Im September 2020 wurde sie bereits auf 18 Monate erhöht.

Um einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung zu verlängern, befolgen Sie bitte die auf arbeit.swiss beschriebenen Schritte.

4. Verlängerung des vereinfachten und des summarischen Verfahrens (Vor Anmeldung und Abrechnung)

Ebenfalls am 12. Mai 2021 hatte der Bundesrat beschlossen, dass sowohl das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit als auch das summarische Verfahren für die Abrechnung von Kurzarbeit bis am 30. September 2021 verlängert wird.

Ab der Abrechnungsperiode Juli 2021 muss der Arbeitslosenkasse zusammen mit der Abrechnung das Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» (Formular 716.307.1, verfügbar auf der Website arbeit.swiss) eingereicht werden, das im Hinblick auf das summarische Verfahren angepasst wurde. Die Arbeitslosenkasse vergleicht anschliessend die Zahl der Mitarbeitenden, für die Kurzarbeitsentschädigung beantragt wird, mit der Anzahl Ausfallstunden, die im Rapport und in der Abrechnung aufgeführt sind. Zudem kontrolliert sie, ob alle Mitarbeitenden die im Rapport deklarierten Ausfallstunden mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

In Grossbetrieben mit mindestens 100 Mitarbeitenden kann auf die unterschriftliche Bestätigung der einzelnen Arbeitnehmenden verzichtet werden, wenn:

1. eine für alle betroffenen Personen gültige Kurzarbeitsregelung mit erkennbarem Muster vorliegt (z.B. erste Gruppe Montag und Dienstag, zweite Gruppe Mittwoch und Donnerstag) und
2. die monatlichen Ausfallstunden durch eine Arbeitnehmervvertretung schriftlich bestätigt werden.

Für die praktischen Modalitäten siehe Punkt 5.

5. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

Befolgen Sie unbedingt die auf arbeit.swiss beschriebenen Schritte für das:

- > vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit. Die Voranmeldung muss beim Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) eingereicht werden (siehe Punkt 5.1).
- > summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung. Das Formular muss bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden (siehe Punkt 5.2).

Für beide Verfahren sind ausschliesslich die [Excel-Formulare auf \[arbeit.swiss\]\(http://arbeit.swiss\)](#) zu verwenden.

5.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

- > Füllen Sie das Formular «[COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» aus. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesuchs zu vermeiden, füllen Sie das Formular bitte vollständig und korrekt aus.
- > Legen Sie dem Formular das Organigramm des Gesamtbetriebs bei und geben Sie bei Betriebsabteilungen die Personalbestände in den Organisations-Einheiten an.
- > Senden Sie die Voranmeldung an das AMA. Verwenden Sie dazu die Adresse juridique.spe@fr.ch
- > Die Voranmeldung kann auch direkt online auf arbeit.swiss eingereicht werden.
- > Der Versand per Post ist ebenfalls möglich. Verwenden Sie dazu folgende Adresse:

Amt für den Arbeitsmarkt - AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25 – 1700 Freiburg

- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Antrags daran, dass die Voranmeldefrist aufgehoben wurde (siehe [Newsletter KAE Nr. 12](#) vom 19. März 2021).

5.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «[COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung](#)», das Sie unter [arbeit.swiss](#) herunterladen können;
- > ab der Abrechnung für Juli und für die folgenden Monate das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden», das unter [arbeit.swiss](#) heruntergeladen werden kann;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses abgekürzte Verfahren und die Spezialformulare gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

6. Nützliche Links

- > Website des AMA: [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)
- > Website [arbeit.swiss](#): [Kurzarbeitsentschädigung](#)
- > Website des Staats Freiburg (kantonale Finanzhilfen und Plan zur Wiederankurbelung): [COVID-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)
- > Ausgleichskasse: [Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg](#)

7. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg
T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch